

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2026
Nr. 14

26. Juni 2026

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2026

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)	55
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Hann. Münden.....	66
3. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Hann. Münden (Parkgebührenordnung)	67
Bebauungsplan Nr. 085 „Unterer Sandweg“	68
Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“	70
Bebauungsplan Nr. 028 „Historische Altstadt“, 1. Änderung.....	72
7. Änderung des Flächennutzungsplanes	75

Hann. Münden

26.06.2026



Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hann. Münden werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Amtshandlung nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5,00 € ist und die Einziehung dieses Betrages mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.



- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
- a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
 - b) Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Amtshilfe

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Hann. Münden unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Hann. Münden kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.



- (3) Die Stadt Hann. Münden kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenschuldner eingeleitet worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine der Stadt Hann. Münden gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.



§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Hann. Münden einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendungen des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Hann. Münden unter <https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Datenschutz/> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.



- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig trifft die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 10.12.2020 außer Kraft.

Hann. Münden, 18.06.2026

(L.S.)

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hann. Münden

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung)

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.</i>	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.2.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.</i>	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite



2.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	nach Zeitaufwand, mind. 35,00 bis höchstens 60,00
2.4	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
	<i>Anmerkung zu Nr. 3.1:</i>	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
	c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö. ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	<i>Anmerkung zu Nr. 3.3:</i>	
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
4	Abgaben	
4.1	schriftliche Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.4	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
	<i>Anmerkung zu Nr. 4.6:</i>	
	Ob die Übermittlung elektronisch oder schriftlich erfolgt, ist für die Festsetzung unerheblich.	
4.5	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
4.6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsbescheinigungen)	20,00



5	Vermögensverwaltung	
5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen, wenn keine andere Genehmigung oder Erklärung erforderlich ist.	
5.1.1	bis zu 10.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	50,00
5.1.2	für jede weitere angefangenen 10.000 Euro,	10,00, jedoch höchstens 400,00
5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
5.2.1	bis zu 10.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	50,00
5.2.2	für jede weitere angefangenen 10.000 Euro	10,00, jedoch höchstens 400,00
5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 5.1 und 5.2 fallen und Belastungsgenehmigungen, wenn sie gleichzeitig mit einer Vorrangseinräumung erteilt werden.	50,00 bis 200,00
5.4	Ermittlung/Prüfung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Überlassung von Rechten an städtischen Grundstücken sowie Grundstücksankäufen und Grundstücksverkäufen	
5.4.1	Grundgebühr	10 % des Geschäftswertes, mind. jedoch 50,00
5.4.2	Feststellungen, Besichtigungen, Abnahmen u. ä. in der Örtlichkeit je angefangene halbe Arbeitsstunde	50,00 bis 100,00
6	Verwaltungstätigkeiten aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hann. Münden	
6.1	Entwässerungsgenehmigungen für erstmalig zu erstellende Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abnahme bei einem Wert der Abwasser-einrichtungen (Grundleitungen, Schächte etc.) auf dem anzuschließenden Grundstück	
	- bis zu 1.000 Euro	170,00
	- je weitere angefangene 1.000 Euro	30,00
6.2	Entwässerungsgenehmigungen für die Änderung oder Erweiterung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abnahme bei einem Wert der Abwassereinrichtungen (Grundleitungen, Schächte etc.) auf dem anzuschließenden Grundstück	



	- bis zu 1.000 Euro	100,00
	- je weitere angefangene 1.000 Euro	30,00
6.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasseranlage einschließlich ggf. erforderlicher Abnahme	
	- bis 500 m ² zu befreiende Fläche	100,00
	- über 500 m ² zu befreiende Fläche	200,00
6.4	Sonstige Genehmigungen einschließlich evtl. erforderlicher Abnahmen, soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist (z. B. temporäre Entwässerungsgenehmigungen bei Veranstaltungen, Fassadenreinigung u.a.)	nach Zeitaufwand
7	Verwaltungstätigkeiten aufgrund der Abwassergebührensatzung der Stadt Hann. Münden	
7.1	Entscheidungen über Anträge zur Absetzung von Wassermengen bei der Gebührenerhebung	20% der abzusetzenden Abwassergebühr, mind. 35,00, max. 350,00
7.2	Genehmigung von Messeinrichtungen zur Ermittlung der abzusetzenden Abwassergebühr, je Messeinrichtung	90,00
8	Sonstige Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung	
	Feststellungen, Besichtigungen, Auskünfte, Überwachung von Arbeiten und Baustellen, Erstellung von Gutachten, sonstige technische Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen abwassertechnischen Anlagen	nach Zeitaufwand
9	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	nach Zeitaufwand
10	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
10.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
10.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
10.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
10.4	Genehmigungen von Bordsteinabsenkungen	30,00 bis 150,00
11	Antragskonferenz	



	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
12	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
13	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
13.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
13.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	<i>Anmerkung zu Nr. 13.1 und 13.2: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.</i>	
13.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<i>Anmerkung zu Nr. 13.3: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.</i>	
13.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<i>Anmerkung zu Nr. 13.4: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.</i>	
13.5	Rechtsbehelfe	
13.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
13.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
13.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
13.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand



	<i>Anmerkung zu Nr. 13.5.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.</i>	
14	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000
	<p><i>Anmerkung zur Nr. 14:</i></p> <p>a) <i>Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.</i></p> <p>b) <i>Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>ba) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>bc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.</i></p> <p>c) <i>Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.</i></p>	
15	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Hann. Münden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Hann. Münden vom 15.12.2005 wird mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2026 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hann. Münden, 18.06.2026

(L. S.)

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister



3. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Hann. Münden (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgenden Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Im § 4 (Höhe der Parkgebühren) wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 angefügt:

- (5) In den Parkgebührenzonen I, II und III werden an den Samstagen vor den Adventssonntagen keine Parkgebühren erhoben.

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Hann. Münden, 18.06.2026

(L. S.)

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 085 „Unterer Sandweg“

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 085 „Unterer Sandweg“ gemäß §10 Abs. 1 des BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- ▪ Schaffung von circa 12-14 Baugrundstücken zur Deckung des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs in Hemeln
- ▪ Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- ▪ Umgang mit der Nähe zu bestehenden Emissionsquellen (Reitanlage)
- ▪ Schutz des Orts- und Landschaftsbilds

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich entlang des Sandweges im Ortsteil Hemeln. Der Geltungsbereich wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden, von Wohnbebauung westlich und östlich, sowie Kleingartennutzungen im Norden begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 085 „Unterer Sandweg“ wird vom Tage der Bekanntmachung im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Des Weiteren steht der



Bebauungsplan gem. §10a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 085 "Unterer Sandweg" gemäß §10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, den 25.06.2026

gez. Tobias Dannenberg

Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ gemäß §10 Abs. 1 des BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

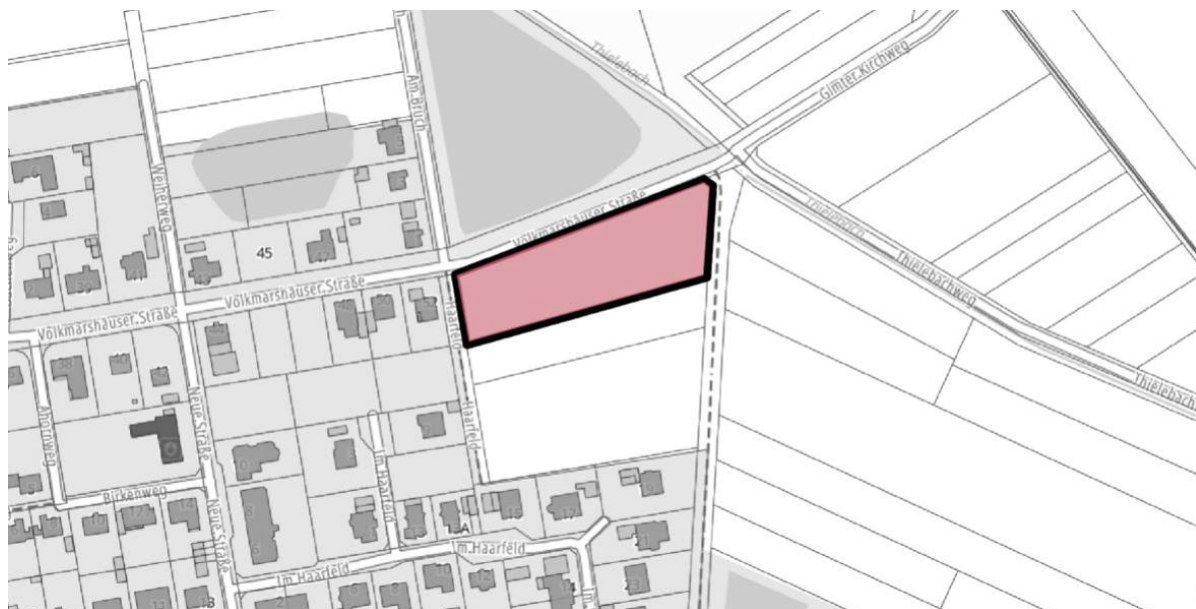
Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch zukünftig eine den gesetzlichen Anforderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) genügende und damit den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorgehalten werden. Ziel ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren Gimte und Volkmarshausen.

Zurzeit wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zu schaffen, wird das Flurstück 57, Flur 4, Gemarkung Gimte in einem Parallelverfahren entsprechend geändert und als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ befindet sich am Ortsrand von Gimte, südlich der „Volkmarshäuser Straße“ Ecke „Haarfeld“.





Der Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ wird vom Tage der Bekanntmachung im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Des Weiteren steht der Bebauungsplan gem. § 10 a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die erneute Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 082 „Feuerwehr“ erfolgt aufgrund der nunmehr vorliegenden Genehmigung der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung. Die Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich wird zeitgleich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, den 25.06.2026

gez. Tobias Dannenberg

Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 028 „Historische Altstadt“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 028 „Historische Altstadt“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung, sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 028 „Historische Altstadt“ ist die Sicherung der Wohnfunktion sowie der gebietstypischen Nutzungsmischung in den festgesetzten Kerngebieten und Besonderen Wohngebieten der historischen Altstadt.

Hierzu werden (1) Ferienwohnungen im Sinne des § 13 a BauNVO in diesen Baugebieten grundsätzlich ausgeschlossen und (2) bestimmte gewerbliche Betriebsformen automatisierter Prägung (u. a. Automatenkioske, 24-Stunden-Automatenbetriebe, automatisierte Verkaufsstellen ohne ständige Personalpräsenz sowie Online-/ Internet-Cafés) ausgeschlossen.

In den vergangenen Jahren ist eine zunehmende Umnutzung von Wohnraum zu kurzfristigen Beherbergungsformen (insbesondere Ferienwohnungen) sowie eine Zunahme von gewerblichen Nutzungen mit automatisierter Betriebsstruktur zu beobachten. Diese Entwicklungen führen insbesondere in der kleinteilig strukturierten, dicht bebauten Altstadt zu Nutzungskonflikten mit der Wohnnutzung.

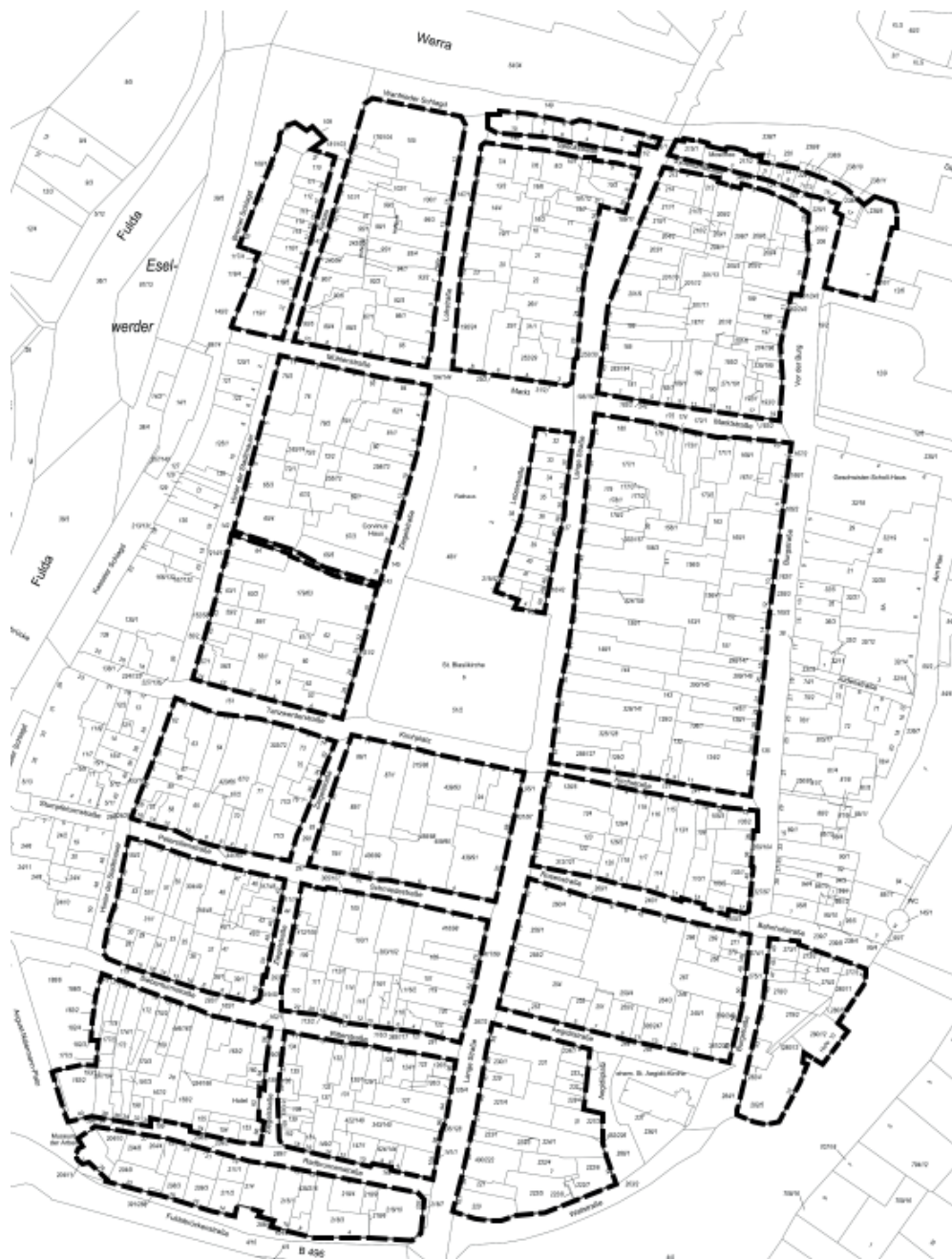
Aufgrund der engen räumlichen Verzahnung von Wohnen und gewerblichen Nutzungen sowie der hohen Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum können insbesondere häufige Nutzerwechsel, fehlende soziale Kontrolle sowie Nutzungsintensivierungen in den Abend- und Nachtstunden zu Störungen der Wohnruhe und zu einer schleichenden Veränderung der Gebietsstruktur führen.

Zur Vermeidung dieser Entwicklungen und zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse werden durch die vorliegende Änderung die Zulässigkeit bestimmter Nutzungsarten planungsrechtlich gesteuert.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 028 „Historische Altstadt“. Eine Erweiterung oder Änderung des Geltungsbereichs erfolgt nicht. Der Geltungsbereich umfasst ca. 40 ha. und befindet sich in der Gemarkung Münden. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die Burgstraße und den Bereich der ehemaligen Wallanlage,
- Im Norden durch die Werra,
- Im Westen durch die Fulda,
- Im Süden durch die Fuldabrückenstraße und die südliche Bebauungsgrenze der historischen Altstadt.



Der Bebauungsplan Nr. 028 „Historische Altstadt“, 1. Änderung wird vom Tage der Bekanntmachung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Des Weiteren steht der Bebauungsplan gem. § 10 a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 028 „Historische Altstadt“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, den 24.06.2026

gez. Tobias Dannenberg

Der Bürgermeister



7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

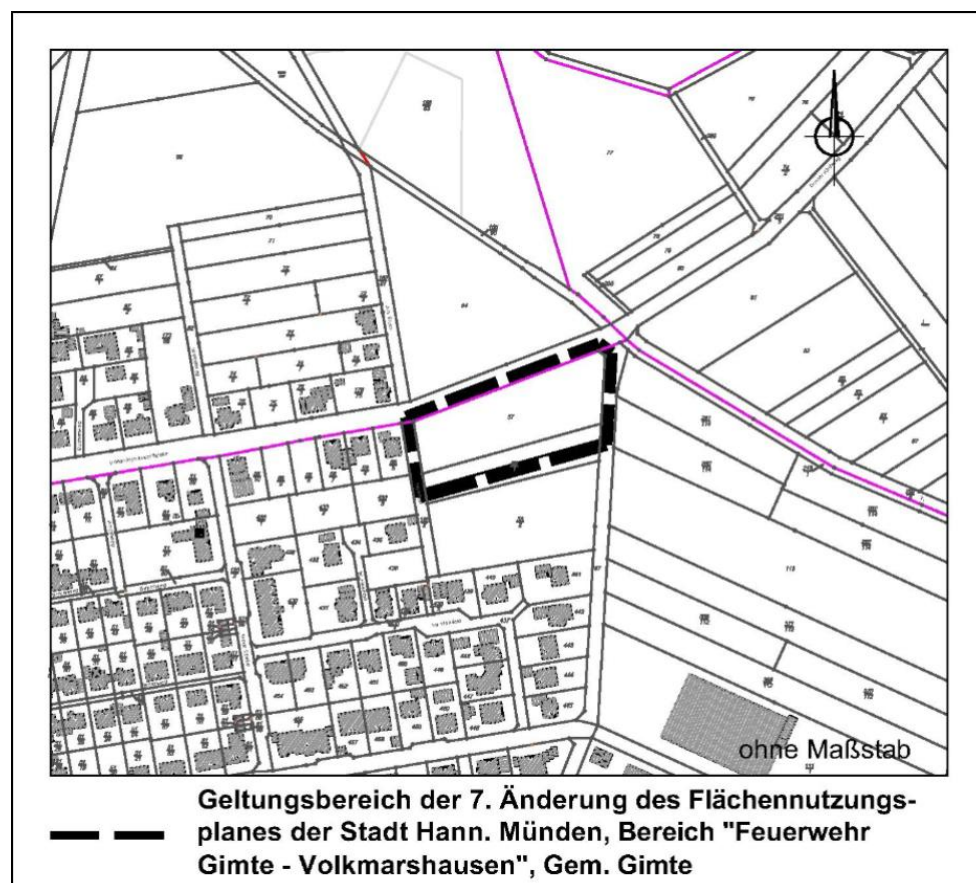
Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 04.06.2026 vom Landkreis Göttingen genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll auch zukünftig eine den gesetzlichen Anforderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) genügende und damit den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorgehalten werden. Ziel ist die Errichtung eines neuen gemeinsamen Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren Gimte und Volkmarshausen.

Zurzeit wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zu schaffen, wird das Flurstück 57, Flur 4, Gemarkung Gimte entsprechend geändert und als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ befindet sich am Ortsrand von Gimte, südlich der „Volkmarshäuser Straße“ Ecke „Haarfeld“.





Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Des Weiteren steht die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 10 a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Staedtebau/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs.5 S. 2 BauGB wirksam.

Hann. Münden, den 25.06.2026

gez. Tobias Dannenberg

Der Bürgermeister